

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Gemäß § 33 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG)

Name: _____
 Vornamen : _____
 Rufname : _____
 akad. Grade _____
 Geburtsdatum : _____
 Geburtsname _____
 Anschrift : _____

Eingangsstempel

Gemäß § 32 und 33 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG)	
1.	<input type="radio"/> Keine Veröffentlichung meiner Daten (Name, Anschrift, Alters- und Ehejubiläum) und keine Weitergabe an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung.
2.	<input type="radio"/> Keine Veröffentlichung meiner Daten (Name und Anschrift) in Einwohnerbüchern/ Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken.
3.	<input type="radio"/> Keine Nutzung und Weitergabe von Daten an Parteien und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (gem. § 33 Abs. 1 SächsMG)
4.	<input type="radio"/> Sofern Ihre Daten gemäß 30 Abs. 2 SächsMG an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften übermittelt werden, können Familienangehörige ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung an die für Sie fremde Religionsgemeinschaft einlegen. Dies gilt auch für meine minderjährigen Kinder. Familienname akad. Grade Geburtsname Vorname Geburtsdatum
5.	<input type="radio"/> Keine Weitergabe meiner Daten über das Internet § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SAKD in Verbindung mit § 32 Abs. 3 SächsMG

⊗ Bitte betreffende Spalte ankreuzen

 Datum : Unterschrift des Antragsstellers

 Unterschrift des Antragsstellerin

 Unterschrift des Familienangehörigen bei
 Übermittlung an fremde
 Religionsgemeinschaften

HINWEISE ZUM ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE

Abschnitt 1:

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie - durch Ankreuzen der Anträge 2 und 3 - von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Abschnitt 2:

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Abschnitt 3:

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und der Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Abschnitt 4:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienstand leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Ziffer 4 angekreuzt wird.

Abschnitt 5:

Internetauskünfte an Dritte - Widerspruchsrecht.

Der Freistaat Sachsen hat beschlossen, ein Kommunales Kernmelderegister (KKM) einzurichten. Das KKM ist ein zentrales Register der Einwohner Sachsens mit einem Kernbestand von Meldedaten, die aus den kommunalen Melderegistern übermittelt werden.

Dieses Kommunale Kernmelderegister ist nach § 4a Abs.1 SAKD (Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung) in Verbindung mit § 32 Abs. 5 SächsMG (Sächsisches Meldegesetz) **ausschließlich zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften an Private mittels automatisierten Abruf über das Internet gesetzlich ermächtigt.**

Diese einfache Melderegisterauskunft umfasst die Mitteilung über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift.

Jeder Betroffene/ jeder Einwohner kann gegen diese Form der Auskunftserteilung ohne Angaben von Gründen widersprechen (§ 32 Abs. 4 SächsMG bzw. § 21 Abs. 1a MRRG - Melderechtsrahmengesetz) und die Eintragung einer Sperre beantragen. **Diese Eintragung ist kostenfrei.**

Eine durch diesen Widerspruch begründete Sperre unterbindet nicht die Auskunftserteilung durch die zuständige Meldebehörde, sondern dieser Widerspruch zählt nur für den automatisierten Abruf über das Internet.